

## **Kleine Anfrage 1188**

**der Abgeordneten Meißner (CDU)**

### **Anerkennung von therapeutischen Berufsgruppen als Pflegefachkräfte**

Mehrfach-schwerstbehinderte Menschen leben zunehmend in Pflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) und können somit die vollständigen Leistungen (und nicht nur des § 43a SGB XI) der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen. Heilerziehungspfleger und andere therapeutische Berufsgruppen, welche langjährig mit der Gruppe zusammenarbeiten, werden in Thüringen in Einrichtungen der Pflege nach der Heimmindestpersonalverordnung nicht anerkannt. Meist werden sie nicht als anerkannte Pflegefachkraft im Sinne des SGB XI eingestellt, sondern als Pflegehelfer.

In anderen Bundesländern wird dies anders gehandhabt, beispielsweise erkennt Brandenburg Heilerziehungspfleger und Ergotherapeuten als Pflegefachkraft an.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Bundesländern und auf welcher Grundlage werden nach Kenntnis der Landesregierung Heilerziehungspfleger und therapeutische Berufe jeweils als Pflegefachkraft anerkannt?
2. Wie beurteilt die Landesregierung den Status der anerkannten Pflegefachkraft?
3. Plant die Landesregierung eine Durchführungsverordnung zum Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz oder andere Maßnahmen, um künftig einen einheitlichen Umgang mit Heilerziehungspfleger, Ergotherapeuten und anderen therapeutischen Berufen als Pflegefachkräfte in Pflegeeinrichtungen zu gewährleisten?

Meißner